

Satzung

lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 15.5.2013

§ 1: Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Frauen und Gesundheit“
Der Verein hat seinen Sitz in Bremen
Der Verein wird in das Vereinsregister Bremen eingetragen
und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2: Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und insbesondere die Gesundheitsförderung von Frauen. Grundlage hierzu bildet das Gesundheitsförderungskonzept der Weltgesundheitsorganisation, besonders die Ottawa-Charta.
2. Der Verein setzt sich im einzelnen folgende Aufgaben:
 - Informationen zum Zusammenhang von Frauenleben und Gesundheit bereitzustellen
 - Öffentlichkeitsarbeit zu leisten
 - frauenspezifische Angebote zu fördern, zu entwickeln und/oder durchzuführen
 - zu einer Verbesserung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung von Frauen beizutragen
 - frauenspezifische Gesundheitswissenschaft zu betreiben.

§ 3: Gemeinnütziger Verein

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Rücklagen dürfen nur im Sinne des § 58 AO gebildet werden.

§ 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5: Mitgliedschaft

1. Eintritt

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Vorstand muss der Mitgliedschaft zustimmen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann zum 30. Juni und zum 31. Dezember erfolgen. Soll die Mitgliedschaft zum 30. Juni beendet werden, muss bis zum 31. Mai schriftlich gekündigt werden. Soll zum 31. Dezember gekündigt werden, muss bis zum 30. November schriftlich gekündigt werden.
- b) Ausschluss; ein Mitglied kann wegen vereins- und satzungschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Ist ein Ausschluss beabsichtigt, so muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- c) Tod
- d) Bei Auflösung der juristischen Person des Mitgliedes.

§ 6: Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge von den Mitgliedern. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Halbjahresbeiträge werden zum 30.06. beziehungsweise 31.12. des Jahres fällig, wenn nicht monatlich bar gezahlt wird.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. Der Vorstand (§ 10)
3. Der Beirat (§ 11)

§ 8: Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die MV wird vom Vorstand (ordentliche MV) einberufen. Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Beschlüsse, die einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen, müssen ausformulierter Bestandteil der Tagesordnung sein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindesten einem Drittel der Stimmberechtigten (Abs. 6) unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes vom Vorstand und Beirat sowie des Kassenberichts.
 - b) Bestimmung der Grundsätze für die Arbeit im folgenden Berichtsjahr, Entscheidung über Entlastung des Vorstandes über Rechte und Pflichten der Mitglieder, über Beiträge, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - c) Wahl des Vorstandes.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlußfähig; eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Änderungen der Satzung sowie 3/4 bei der Auflösung des Vereins. In allen anderen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit.
5. Über jede MV ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin, mindestens einem Vorstandsmitglied und der Protokollantin unterzeichnet sein muß.
6. In der MV hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

§ 9: Umfang, Wahl, Handlungsspielraum, Rechenschaftsbericht des Vorstandes (§§ 10)

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen.
2. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins, die mindestens 1 Monat Mitglied sind.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die MV mit einfacher Stimmenmehrheit für 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die seit mindestens 6 Monaten Mitglied sind.
4. Der Vorstand ist an Weisungen (Beschlüsse) der MV gebunden.
5. Der Vorstand gibt auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Bezahlte Tätigkeit mit Ausnahme von Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und Vorstandsarbeit für den Verein schließen sich aus.

§ 10: Vorstand

Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Geschäftsführung und Vermögensverwaltung
- b) Vertretung des Verein nach außen und innen
- c) Koordination der Bestrebungen nach § 2
- d) Jeweils ein Vorstandsmitglied der drei Vorstandsmitglieder vertritt den Verein gemäß § 26 BGB

§ 11: Beirat

Zur Beratung und Unterstützung des Vereins in grundsätzlichen Fragen kann der Vorstand einen Beirat berufen.

§ 12: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen MV mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 10 % aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine von der MV zu bestimmende, steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13: Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft.
2. Satzungsänderungen werden nach ihrem Eintrag in das Vereinsregister gültig.